



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Netz Niederösterreich GmbH  
vertreten durch HASLINGER/ NAGELE &  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE GMBH  
Mölker Bastei 5  
1010 Wien

RU4-U-909/001-2017                      Beilagen  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)                      1

E-Mail: <a href="mailto:post.ru4@noel.gv.at">post.ru4@noel.gv.at</a> - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
-	Dr. Gertrud Breyer	15207		16. Oktober 2017

Betrifft  
Netz Niederösterreich GmbH - Erneuerung 110 kV-Doppelleitung UW Pottenbrunn bis UW Bergern; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000; Bescheid

## Bescheid

Mit Schreiben vom 14. September 2017 hat die Netz Niederösterreich GmbH, vertreten durch die Haslinger / Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, beantragt gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 festzustellen, dass für die geplante Erneuerung der bestehenden 110 kV-Doppelleitung zwischen den Umspannwerken UW Pottenbrunn und UW Bergern, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

# Spruch

## I Feststellung

Es wird festgestellt, dass die geplante und im Antrag vom 14. September 2017 näher beschriebene Erneuerung der bestehenden 110 kV-Doppelleitung zwischen den Umspannwerken UW Pottenbrunn und UW Bergern mit einer Leitungstrassenlänge von etwa 35 km und damit verbundenen Rodungsflächen im Ausmaß von etwa 0,29 ha keinen Tatbestand im Sinn des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 16 und Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

## II Kostenentscheidung

Die Netz Niederösterreich GmbH, vertreten durch die Haslinger / Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wird verpflichtet, Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 8,85** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, IBAN: **AT375310001152991602** erfolgen. Bei der Überweisung ist die Kostennote GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen **RU4-U-889/001-2017** als Verwendungszweck anzuführen.

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

## Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 111/2017, insbesondere §§ 3 Abs. 7, 3a iVm Z 16 und 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, insbesondere § 37ff

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-7

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 7/2015 idF  
NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2017, LGBl. 81/2016

## **Begründung**

### **1 Sachverhalt**

Die Netz Niederösterreich GmbH betreibt eine 110 kV-Doppelleitung zwischen den Umspannwerken UW Pottenbrunn und UW Bergern. An dieser bestehenden Leitung sind Erneuerungs- und Umbaumaßnahmen geplant.

### **2 Geplantes Vorhaben**

Mit Schreiben vom 14. September 2017 hat die Netz Niederösterreich GmbH, vertreten durch die Haslinger / Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wie folgt beantragt:

#### *1. Sachverhalt*

##### *1.1 Darstellung des Vorhabens*

*Die Antragstellerin plant Umbaumaßnahmen an der bestehenden 110 kV-Doppelleitung zwischen den Umspannwerken UW Pottenbrunn und UW Bergern. Konkret sind ein Tausch der Maststützpunkte und der Beseilung geplant. Im Zuge der Trassenplanung hat sich herausgestellt, dass eine Optimierung der Trassenführung erforderlich ist. Die geänderte Leitungstrasse wird voraussichtlich künftig eine Länge von ca 35 km aufweisen, wobei die genaue Leitungslänge von der Detailplanung abhängt. Der nunmehr geänderte, geplante ungefähre Leitungsverlauf ist aus beiliegendem Übersichtsplan ersichtlich (Beilage ./1 ), wobei die dargestellte Leitungssachse von der bestehenden Trassenmitte jeweils 50 m beiderseitig abweichen kann. Unabhängig von der Detailplanung steht jedoch fest, dass die Leitungslänge jedenfalls mehr als 20 km und die Nennspannung 110 kV betragen wird.*

*Das Vorhaben wird in folgenden Gemeinden errichtet:*

a) *Im Gebiet des Bezirks St. Pölten Land:*

- *Gemeinde Karlstetten*
- *Gemeinde Gerersdorf*
- *Gemeinde Prinzersdorf*
- *Gemeinde Markersdorf-Haindorf*
- *Gemeinde Haunoldstein*

b) *Im Gebiet der Statutarstadt St. Pölten Land:*

- *Statutarstadt St. Pölten*

c) *Im Gebiet des Bezirks Melk:*

- *Marktgemeinde Hürm*
- *Gemeinde Schollach*
- *Marktgemeinde Loosdorf*
- *Stadtgemeinde Melk*
- *Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf*

*Die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen befristeten und unbefristeten Rodungen beschränken sich auf die Maststandorte und jene räumlichen umliegenden Flächen, die für die Masterrichtungsarbeiten benötigt werden. Diese Flächen unterschreiten unabhängig von der Detailplanung die Fläche von 10 ha deutlich. Bannwälder iSd § 27 ForstG werden vom Vorhaben nicht berührt.*

## *1.2 Zur Situierung in Natura 2000-Gebieten*

*Durch die Leitung im Bereich des Verwaltungsbezirks St. Pölten kommt es zwischen den Maststandorten 54 und 55 zu einer Querung der Pielach. Die Pielach samt angrenzenden Auwaldbereichen ist im Bereich der Querung gemäß § 10 Verordnung über die Europaschutzgebiete als "Vogelschutzgebiet Pielachtal" und gemäß § 36 leg cit als "FFH-Gebiet Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse" ausgewiesen. Die Pielach wird vom Leitungsvorhaben bloß überspannt, in den als Schutzgebiet ausgewiesenen Flächen werden keine Masten errichtet. Eine planliche Darstellung der geplanten Querung liegt bei (Beilage ./2).*

*Im Bereich des Verwaltungsbezirks Melk wird wiederum das FFH-Gebiet "Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse" berührt. Konkret wird der Melkfluss überspannt, im Spannungsfeld zwischen Mast 114 und Mast 115 wird eine bewaldete Hangkante gequert. Eine planliche Darstellung der Situierung im FFH-Gebiet liegt bei (Beilage ./3).*

*Weiterer Projektbestandteil ist die Einbindung der Umspannwerke Loosdorf (ca 1,2 km), St. Pölten (ca 2,4 km) und Erlauf (ca 1,5 km). Keine dieser Einbindungen berührt ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A gemäß Anhang 2 UVP-G 2000.*

*Andere Leitungs- oder Rodungsvorhaben, die möglicherweise mit dem gegenständlichen Vorhaben kumulieren könnten, bestehen nicht und sind - soweit dies der Antragstellerin bekannt ist - auch nicht geplant.*

### *1.3 Zur allfälligen Erforderlichkeit einer Naturverträglichkeitsprüfung*

*Um die Erforderlichkeit einer allenfalls notwendigen Verträglichkeitsprüfung nach § 10 NÖ NSchG zu klären, wurde von der Antragstellerin bei den zuständigen BH St. Pölten und Melk eine Vorprüfung betreffend die Erforderlichkeit einer Naturverträglichkeitsprüfung beantragt. Die BH St. Pölten hat mit Bescheid vom 14.08.2017, GZ: PLW2-NA-171027/001, festgestellt, dass das dargestellte Vorhaben weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Europaschutzgebiete "FFH-Gebiet Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse" und "Vogelschutzgebiet Pielachtal" führen kann (Beilage ./4). Eine gleichlautende Feststellung (bezogen auf den eigenen Zuständigkeitsbereich und auf das dort allein berührte Europaschutzgebiet "FFH-Gebiet Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse") wurde von der BH Melk mit Bescheid vom 22.08.2017, GZ: MEW2-NA-1716/001, getroffen (Beilage ./5).*

*Die zitierten Bescheide sind in Rechtskraft erwachsen.*

## *2. Rechtliche Beurteilung*

### *2.1 Vom Vorhaben berührte Tatbestände*

*Folgende UVP-relevante Tatbestände werden vom Vorhaben berührt:*

*a) Der Spalte 3-Tatbestand des Anhangs 1 Z 16 lit c UVP-G 2000 nennt Starkstromfreileitungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV und einer Länge von mindestens 20 km. Der Vollständigkeit*

*halber ist weiters auf den Spalte 1-Tatbestand des Anhangs 1 Z 16 lit a sowie den Spalte 2-Tatbestand der Z 16 lit b UVP-G 2000 zu verweisen, die die UVP-Pflicht für Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 220 kV und einer Länge von mindestens 15 km (lit a) bzw eine Erhöhung der Nennspannung von 110 kV-Starkstromfreileitungen (lit b) vorsehen.*

*b) Der Spalte 3-Tatbestand des Anhangs 1 Z 46 lit e UVP-G 2000 nennt Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha. Daneben wird im Spalte 2-Tatbestand der Z 46 lit a ein Schwellenwert von 20 ha genannt. Die weiteren in Z 46 genannten Erweiterungstatbestände kommen auf das Vorhaben nicht zur Anwendung, weil keine Erweiterungen bestehender Rodungen geplant sind.*

*Nach § 3 Abs 4 UVP-G 2000 ist bei Vorhaben, für in Spalte 3 des Anhangs 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, von der Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck für den das schutzwürdige Gebiet (hier: der Kategorie A) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.*

*Nach Anhang 2 UVP-G 2000 werden als schutzwürdige Gebiet der Kategorie A u.a. Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie und Bannwälder gemäß § 27 ForstG angesehen.*

*Durch das gegenständliche Vorhaben werden die in Z 16 lit c genannten Schwellenwerte hinsichtlich Nennspannung und Länge erreicht bzw überschritten, nicht aber jene der Z 16 lit a, weil die dort genannte Nennspannung von mindestens 220 kV vom Vorhaben nicht erreicht wird. Da auch die Nennspannung unverändert bleibt, ist auch der Tatbestand der Z 16 lit b nicht erfüllt. Z 16 lit a und b UVP-G 2000 sind daher auf das Vorhaben nicht anzuwenden.*

*Die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen befristeten und unbefristeten Rodungen unterschreiten die Schwellenwerte der Z 46 deutlich, weshalb dieser Tatbestand nicht zur Anwendung gelangt.*

## 2.2 Neuerrichtung oder Änderung?

Grundsätzlich geht die Antragstellerin davon aus, dass es sich beim gegenständlichen Vorhaben um die Änderung einer bestehenden Starkstromfreileitung iSd Z 16 Anhang 1 UVP-G 2000 handelt. Die UVP-Pflicht von Änderungen hängt nach § 3a UVP-G 2000 von der Kapazitätserweiterung des Vorhabens ab, wobei Erweiterungen unterhalb der Geringfügigkeitsschwelle von 25 % jedenfalls - selbst bei Kumulationen unerheblich sind (§ 3a Abs 5 und 6 UVP-G 2000). Berechnungsgrundlage für Änderungen bei Starkstromfreileitungen ist die Länge.

Die Leitungslänge wird durch das Vorhaben nur geringfügig 0,5 km (das sind 1,5 % des Schwellenwerts von 20 km) erhöht. Diese Verlängerung ergibt sich in erster Linie durch die Auftrennung der bestehenden Vierfachleitung beim UW Bergern in 2 getrennte Doppelleitungen mit jeweils ca 470 m Länge. Eine UVP-Pflicht unter diesem Aspekt scheidet daher aus.

Bei einer Beurteilung als Änderung scheidet daher eine UVP-Pflicht eindeutig aus.

Aufgrund der umfassenden Erneuerungsmaßnahmen wäre es aber auch denkbar, das Vorhaben als Neuerrichtung zu beurteilen. Dagegen sprechen allerdings folgende Gründe:

- Die bestehende Leitungstrasse wird abgesehen von geringfügigen Verschwenkungen in einem Bereich von maximal 50 m beidseits der bestehenden Trasse weiterhin genutzt.
- Die Erneuerungsmaßnahmen werden an einer bestehenden Leitung durchgeführt. Maßgebliche Baumaßnahmen - wie etwa die Durchführung technischer Rodungsmaßnahmen - müssen nur bei Trassenverschiebungen in geringem Umfang gesetzt werden.
- Schutzgüter des UVP-G 2000 werden durch die Sanierungsmaßnahmen in Zukunft weder neu, noch anders berührt. Das Vorhaben dient bloß der Ertüchtigung des Bestandes. Davon ausgenommen sind nur die geringfügigen Verschwenkungen.

Dennoch erscheint angesichts der Judikatur des EuGH auch eine Beurteilung als Neuvorhaben denkbar. Dieser hatte sich im Urteil vom 25.07.2008, Rs C-142/07, *Ecologistas en Acción-CODA*, mit der Frage zu beschäftigen, ob die Erneuerung und Verbesserung fast

einer gesamten autobahnähnlich ausgebauten städtischen Ringstraße einer UVP unterzogen werden müssen.

Der EuGH führte dazu in Rn 36 seines Urteils aus:

„Dass sich Anhang I Nr. 7 Buchst. b und c der geänderten Richtlinie auf Projekte bezieht, die den ‚Bau‘ der dort erwähnten Arten von Straßen betreffen, während es im Ausgangsverfahren um Projekte zur Erneuerung und Verbesserung einer bestehenden Straße geht, bedeutet nicht, dass Letztere vom Anwendungsbereich der geänderten Richtlinie ausgeschlossen sind. Denn ein Projekt zur Erneuerung einer Straße, das aufgrund seines Umfangs und seiner Art einem Bau gleichkommt, kann als Projekt betrachtet werden, das sich auf einen Bau im Sinne des betreffenden Anhangs bezieht[ ... ]“

Bereits zuvor hat der EuGH im Urteil vom 28.02.2008, Rs C-2/07, Abraham, Arbeiten zur Verbesserung der Infrastruktur eines Vorhabens als möglicherweise UVP-pflichtig identifiziert.

Die NÖ Landesregierung ist in einem vergleichbaren Fall nachvollziehbar von einem Änderungsvorhaben ausgegangen (Bescheid vom 17.06.2014, GZ: RU4-U-758/001-2014). Dieser Bescheid wurde nicht bekämpft und ist in Rechtskraft erwachsen.

### 2.3 Einzelfallprüfung

Sollte die Behörde ungeachtet dieser Überlegungen die Auffassung vertreten, dass das Vorhaben UVP-rechtlich eine Neuerrichtung darstellt, so würden wie ausgeführt die Schwellenwerte der Nennspannung von 110 kV und von 20 km Länge des Spalte 3-Tatbestandes der Z 16 lit b Anhang 1 UVP-G 2000 erreicht bzw überschritten.

Nach § 3 Abs 4 UVP-G 2000 ist bei Vorhaben, für in Spalte 3 des Anhangs 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, von der Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck für den das schutzwürdige Gebiet (hier: der Kategorie A) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Nach Anhang 2 UVP-G 2000 werden als schutzwürdige Gebiete der Kategorie A u.a. Schutzgebiete nach der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie angesehen.

Aufgrund der oben dargestellten Rechtslage wäre das Vorhaben daher aufgrund der teilweisen Umsetzung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A nach Maßgabe einer Ein-



*zelfallprüfung UVP-pflichtig. Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass von der geplanten 110 kV-Doppelleitung einzig die im Sachverhalt dargestellten Europaschutzgebiete berührt werden. Sonstige schutzwürdige Gebiete der Kategorien A oder B des Anhangs 2 UVP-G 2000, insbesondere Bannwälder iSd § 27 ForstG werden vom Vorhaben nicht berührt.*

*Im Rahmen der Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 4 UVP-G 2000 ist nicht das Vorhaben in seiner Gesamtheit, sondern nur jene davon ausgehenden Beeinträchtigungen zu beurteilen, die den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebiets wesentlich negativ beeinflussen (vgl Umweltsenat 26.1.2004, US 9A/2003/19-30, Maishofen). In diesem Sinn führt das Rundschreiben zur Einzelfallprüfung Folgendes aus (Vgl BMLFUW, Rundschreiben UVP-G 2000 Stand 10.07.2015], 43 f):*

*„Wurde beispielsweise ein Naturschutzgebiet zum Schutz bestimmter Pflanzen eingerichtet und soll ein Vorhaben in einem Teil des Schutzgebietes errichtet werden, in dem diese Pflanze nicht vorkommt und wird auch das Vorkommen dieser Pflanze weder durch indirekte Auswirkungen noch durch Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen gefährdet, ist dies in der EFP festzustellen und keine UVP durchzuführen.“*

*Die Auswirkungen des Vorhabens wurden im Zuge der naturschutzrechtlichen Feststellungsverfahren nach § 10 NÖ NSchG geprüft. Da in diesen Verfahren keine „erhebliche Beeinträchtigung“ festgestellt werden konnte, vermeint die Antragstellerin, dass keine „wesentliche Beeinträchtigung“ iSd § 3 Abs 4 UVP-G 2000 vorliegt.*

*Die Antragstellerin geht weiters davon aus, dass das Ergebnis der vorgelegten Feststellungsbescheide (Beilagen ./4 und 5) auch unter Berücksichtigung der im Zuge der Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 4 UVP-G 2000 zu prüfenden Kriterien Gültigkeit hat und es daher zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen im Sinn dieser Bestimmung kommen wird. Fraglich ist daher, ob die Behörde in diesem Fall ein neues Sachverständigengutachten beauftragen muss, wenn schon einschlägige Gutachten aus dem naturschutzrechtlichen Feststellungsverfahren (Anmerkung: Diese Gutachten sind in den vorgelegten Bescheiden vollständig wiedergegeben) vorliegen. Denkbar wäre es auch, die Entscheidung auf diese Gutachten zu stützen (vgl zu einer derartigen Vorgehensweise die Bescheide der NÖ Landesregierung vom 17.06.2014, GZ: RU4-U-758/001-2014, und vom 15.09.2010, RU4-U-521/001-2010).*

### *3. Antrag*

*Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage wird sohin gestellt der*

## ANTRAG:

*Die Niederösterreichische Landesregierung als zuständige UVP-Behörde erster Instanz wolle feststellen, dass für das in diesem Antrag sowie den einen integrierenden Bestandteil zu diesem bildenden Beilagen dargestellte Vorhaben der Erneuerung der 110 kV-Doppelleitung UW Pottenbrunn - UW Bergern keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.*

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2017 hat die Netz Niederösterreich GmbH, vertreten durch die Haslinger / Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, ihren Antrag wie folgt präzisiert:

*In umseits bezeichneter Rechtssache hat die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 14.09.2017 die Feststellung beantragt, dass für das von ihr geplante Vorhaben der Erneuerung der 110 kV-Doppelleitung UW Pottenbrunn - UW Bergern keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.*

*Im Zuge der Begründung des Antrages hat die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass die für die Umsetzung des Vorhabens erforderlichen unbefristeten Rodungen die Fläche von 10 ha deutlich unterschreiten.*

*Diese Angabe wird von der Antragstellerin nunmehr dahingehend präzisiert, dass für die Umsetzung des Vorhabens insgesamt 297 m<sup>2</sup> an unbefristeten und 2.610 m<sup>2</sup> an befristeten Rodungen erforderlich sind. Für das Vorhaben sind daher insgesamt Rodungsflächen im Ausmaß von 2.907 m<sup>2</sup> (0,29 ha) erforderlich.*

*Daraus ergibt sich, dass auch in Anwendung des Rodungstatbestands der Z 46 Anhang 1 UVP-G 2000 keine UVP-Pflicht besteht.*

*Die Antragstellerin hält ihren Antrag unverändert aufrecht.*

### **3 Erhobene Beweise**

Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen.

## 4 Parteiengehör/Stellungnahmen

4.1 Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die mitwirkenden Behörden zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G).

4.2 Die Beteiligten hatten die Möglichkeit, zu den Ausführungen der Antragstellerin bzw. der Frage nach der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine Stellungnahme abzugeben.

4.3 Nachfolgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

4.3.1 Stellungnahme der **NÖ Umweltanwaltschaft** vom 28. September 2017:

*Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wird davon ausgegangen, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.*

*Die Prüfung möglicher negativer Auswirkungen des Leitungsbaus auf Natura 2000-Gebiete wurde bereits in einem NVP-Feststellungsverfahren gemäß § 10 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 vollzogen (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 14.08.2017, PLW2-NA-171027/001; Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 22.08.2017, MEW2-NA-1716/001).*

4.3.2 Stellungnahme der **BH St. Pölten** vom 02. Oktober 2017:

*Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 22.09.2017 wird nachstehende Stellungnahme des ASV für Naturschutz vom 29.09.2017 zur Kenntnisnahme übermittelt:*

*„Stellungnahme zu den forstlichen Verfahren im Bereich der BH und des Mag. St. Pölten:*

*Bezüglich der Anfrage der Netz Niederösterreich GmbH darf mitgeteilt werden, dass für das gegenständliche Verfahren ein Rodungsverfahren nur im Bereich des Magistrat St. Pölten geführt wurde.*

*Es wurde dabei mit Bescheid des Magistrat St. Pölten vom 31.8.2016 eine dauernde Rodung von 32 m<sup>2</sup> sowie eine befristete Rodung im Ausmaß von 800 m<sup>2</sup> in der KG Oberradlberg bewilligt.*

*Im Bereich der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten ist keine Waldfläche durch Rodung betroffen. Dies gilt sowohl für das Europaschutzgebiet NÖ Alpenvorlandflüsse-Pielach als auch Flächen außerhalb von Schutzgebieten.“*

#### **4.3.3** Stellungnahme der **BH Melk** vom 09. Oktober 2017:

*Bezugnehmend auf den Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 der Netz NÖ GmbH betreffend die Erneuerung der 110 kV-Doppelleitung UW Pottenbrunn – UW Bergern wird aus Sicht des Fachgebietes Forst der Bezirkshauptmannschaft Melk folgendes festgestellt:*

*Es handelt sich bei dem ggst. Projekt um die Erneuerung einer 110 kV-Leitung, welche bereits seit langem im Bestand vorhanden ist. Diese Leitung berührt bzw. durchschneidet im Bezirk Melk im Bereich der Gemeinden Melk und Schollach auf einer Strecke von ca. 600 m in mehreren Teilabschnitten Wald.*

*Gemäß den forstgesetzlichen Bestimmungen ist bei Errichtung von 110 kV-Leitungen eine Rodungsbewilligung lediglich für auf Waldboden errichtete Maststandorte erforderlich. Diese betreffen in der Regel nur jeweils weniger als 100 m<sup>2</sup> pro Maststandort, wobei die Standorte mind. 200 m voneinander entfernt liegen. Für die Leitungstrasse inklusive Schutzstreifen angrenzend an dieselbe zur Verhinderung des Einwachsens von Bäumen in die Leiterseile ist forstgesetzlich die Beantragung einer dauernden Ausnahme vom Verbot der Fällung hiebsunreifer Waldbestände gemäß § 81 Abs. 1 lit. b Forstgesetz 1975 vorgesehen.*

*Es ist daher im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass eine Rodungsbewilligung lediglich für im Zuge der Erneuerung neu errichtete Maststandorte erforderlich sein wird, soweit solche auf Waldboden errichtet werden. Dabei wird aufgrund der übermittelten Unterlagen davon ausgegangen, dass die Rodungsfläche voraussichtlich in Summe im Bezirk Melk max. 1.000 m<sup>2</sup> betragen wird und der Schwellenwert von 10 ha bzw. 20 ha für Rodungen gemäß UVP-G 2000 daher deutlich unterschritten wird.*

*Im Nahbereich der Trasse der ggst. 110 kV-Doppelleitung wurden in den letzten 10 Jahren für Gesteinsabbau zwei Rodungsbewilligungen erteilt. Beide Rodungsbewilligungen wurden befristet erteilt. Eine Bewilligung bezieht sich auf eine Fläche welche ca. 400 m nördlich der Leitungstrasse liegt und eine Fläche von 1,46 ha umfasst. Die Fläche der zweiten*

*Rodungsbewilligung liegt ca. 1,3 km südlich der Leitungstrasse und hat ein Ausmaß von 4,92 ha.*

#### **4.3.4** Stellungnahme der **wasserwirtschaftlichen Planungsorganes** vom 10. Oktober 2017:

*Aus den übermittelten Unterlagen geht nicht hervor, inwiefern Gewässer durch das Vorhaben (wie z.B. Pielach) tatsächlich von den baulichen Maßnahmen maßgeblich beeinflusst werden.*

*Generell kann jedoch festgehalten werden, dass gegen Querungen von Gewässern mit Versorgungseinrichtungen, wie Strom- oder Telekommunikationskabeln aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken bestehen.*

*Durch die Maßnahmen sollen grundsätzlich keine Einengungen des Abflussprofils erfolgen. Zukünftige flussbautechnische Maßnahmen dürfen durch das Vorhaben nicht nachhaltig behindert werden. Erforderlichenfalls ist eine Zustimmung der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes einzuholen bzw. ist das Einvernehmen mit dem jeweiligen Gerinnehalter (Wasserbauverwaltung) herzustellen. Im Falle einer offenen Bauweise ist vor Beginn der Arbeiten Kontakt mit dem Fischereiberechtigten aufzunehmen.*

*Bezugnehmend der Standortfrage sind von dem Vorhaben augenscheinlich keine wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiete betroffen.*

**4.4** Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

## **5 Beweiswürdigung**

**5.1** Die Entscheidung gründet sich auf den Angaben der Antragstellerin zum Sachverhalt, den vorgelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen.

**5.2** Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

**5.3** Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes.

## **6 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt/Feststellungen**

**6.1** Die Antragstellerin betreibt eine 110 kV-Doppelleitung zwischen den Umspannwerken UW Pottenbrunn und UW Bergern.

**6.2** An dieser Starkstromfreileitung sollen Umbaumaßnahmen durchgeführt werden, und zwar ein Tausch der Maststützpunkte und der Beseilung. Damit verbunden wird eine Optimierung der Trassenführung. Die Leitungslänge wird um etwa 0,5 km erhöht.

**6.3** Vom Leitungsvorhaben sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie A, und zwar die Europaschutzgebiete „Vogelschutzgebiet Pielachtal“ und „FFH-Gebiet Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“ berührt.

**6.4** Mit dem Vorhaben verbunden sind Rodungen im Ausmaß von etwa 0,29 ha.

**6.5** Im räumlichen Zusammenhang bestehen keine weiteren Starkstromfreileitungen und Rodungen im Ausmaß von etwa 6,38 ha.

## **7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

### **7.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000**

#### *Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung*

*§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.*

*(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zu-*

sammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs. 4 und gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser



*Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 40 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.*

*(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzes und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutzes und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.*

*(7a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.*

*(8) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhangs 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissions-*

*schutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.*

## *Änderungen*

### *§ 3a (1) Änderungen von Vorhaben,*

*1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;*

*2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.*

*(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn*

*1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder*

*2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.*

*(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn*

*1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder*

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

.....

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Infrastrukturprojekte		
Z 16	a) Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 220 kV und einer Länge von mindestens 15 km;	b) Änderungen von Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV auf Trassen einer bestehenden Starkstromfreileitung durch Erhöhung der Nennspannung, wenn diese über 25 %, aber nicht um mehr als 100 %, und die bestehende Leitungslänge um nicht mehr als 10 % erhöht werden;	c) Starkstromfreileitungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV und einer Länge von mindestens 20 km. Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 3a Abs. 2 und 3) von lit. a und c ist die Leitungslänge.
	Land- und Forstwirtschaft		
Z 46		a) Rodungen <sup>14a)</sup> auf einer Fläche von mindestens 20 ha; b) Erweiterungen von Rodungen <sup>14a)</sup> , wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen 15) und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;	c) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha; d) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt; e) Rodungen <sup>14a)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;

			<p>f) Erweiterungen von Rodungen<sup>14a)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen 15) und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt.</p>
--	--	--	---

<sup>14a)</sup> Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.

## 8 Subsumtion

### 8.1 Allgemeines

Vorhabensgegenstand sind Umbau- und Erneuerungsmaßnahmen an einer bestehenden 110 kV Starkstromfreileitung. Zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich sind auch Rodungen.

Allenfalls einschlägig könnten damit die Tatbestände der Z 16 und der Z 46 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 sein.

Zunächst ist jedoch abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen (*Baumgartner/Petek*, UVP-G 95 f). In diesem Zusammenhang relevant ist unter anderem, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein wirtschaftliches Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Projektwerberin zu berücksichtigen ist (vgl US 4.7.2002, 5B/2002/1-20 *Ansfelden II*).

Projektsgemäß wird eine bestehende Starkstromfreileitung erneuert. Die Antragstellerin geht von einem Änderungsvorhaben aus.

Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass die bestehende Leitungstrasse abgesehen von geringfügigen Verschwenkungen in einem Bereich von maximal 50 m beidseits der bestehenden Trasse weiterhin genutzt wird. Weiters werden die Erneuerungsmaß-

nahmen an einer bestehenden Leitung durchgeführt. Maßgebliche Baumaßnahmen - wie etwa die Durchführung technischer Rodungsmaßnahmen - müssen nur bei Trassenverschiebungen in geringem Umfang gesetzt werden. Darüber hinaus werden Schutzgüter des UVP-G 2000 durch die Sanierungsmaßnahmen in Zukunft weder neu, noch anders berührt. Das Vorhaben dient bloß der Ertüchtigung des Bestandes. Davon ausgenommen sind nur die geringfügigen Verschwenkungen.

Aus Sicht der UVP-Behörde ist beim gegenständlichen Vorhaben antragsgemäß von einem Änderungsvorhaben im Sinn des § 3a UVP-G 2000 auszugehen.

Es sind daher die spezifischen Änderungstatbestände des § 3a UVP-G 2000 bzw der Ziffern 16 und 46 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 zu prüfen.

### **8.2 Zum Tatbestand der Z 16 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000**

Der Tatbestand verlangt zu seiner Verwirklichung das Vorliegen einer Starkstromfreileitung mit einer Nennspannung von mindestens 220 kV.

Bei dem gegenständlich zu prüfenden Vorhaben sollen Umbaumaßnahmen an einer bestehenden 110 kV-Leitung durchgeführt werden. Eine Erhöhung der Nennspannung ist nicht vorgesehen.

Der Tatbestand ist daher **nicht erfüllt**.

### **8.3 Zum Tatbestand der Z 16 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000**

Der Tatbestand verlangt zu seiner Verwirklichung die Änderung einer Starkstromfreileitung mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV auf der Trasse einer bestehenden Starkstromfreileitung durch Erhöhung der Nennspannung.

Bei dem gegenständlich zu prüfenden Vorhaben sollen Umbaumaßnahmen an einer bestehenden 110 kV-Leitung durchgeführt werden. Eine Erhöhung der Nennspannung ist nicht vorgesehen.

Der Tatbestand ist daher **nicht erfüllt**.

#### **8.4 Zum Tatbestand der Z 16 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000**

Der Tatbestand verlangt zu seiner Verwirklichung das Vorliegen einer Starkstromfreileitung in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A oder B mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV und einer Länge von mindestens 20 km. Berechnungsgrundlage für Änderungen ist die Leitungslänge.

Bei dem gegenständlich zu prüfenden Vorhaben sollen Umbaumaßnahmen an einer bestehenden, schutzwürdige Gebiete der Kategorie A querenden 110 kV-Leitung mit einer Länge von etwa 35 km durchgeführt werden. Eine Verlängerung der Leitungslänge ist dabei nur im Ausmaß von etwa 0,5 km vorgesehen.

Die Änderungstatbestände des § 3a UVP-G 2000 sehen durchwegs eine Geringfügigkeitsgrenze von 25 % des jeweiligen Schwellenwertes vor. Kapazitätsausweitungen unter dieser Schwelle sind nicht näher zu prüfen.

Die vorgesehene Verlängerung der Leitungslänge (=Kapazitätsausweitung) ist mit etwa 2,5 % des relevanten Schwellenwerts von 20 km weit unter der Geringfügigkeitsgrenze gelegen.

Der Tatbestand ist daher **nicht erfüllt**.

#### **8.5 Zum Tatbestand der Z 46 lit a und b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000**

Zur Erfüllung des Tatbestandes der Z 46 lit a bzw b leg cit ist eine Rodung im Ausmaß von mindestens 20 ha bzw die Erweiterung einer Rodung mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha erforderlich.

Bei dem gegenständlich zu prüfenden Vorhaben sollen Rodungen im Ausmaß von etwa 0,29 ha durchgeführt werden.

Der Tatbestand ist daher **nicht erfüllt**.

#### **8.6 Zum Tatbestand der Z 46 lit e und f des Anhanges 1 zum UVP-G 2000**

Zur Erfüllung des Tatbestandes der Z 46 lit e bzw f leg cit ist eine Rodung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A im Ausmaß von mindestens 10 ha bzw die Erweiterung einer Rodung mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 2,5 ha erforderlich.

Bei dem gegenständlich zu prüfenden Vorhaben sollen Rodungen im Ausmaß von etwa 0,29 ha durchgeführt werden.

Der Tatbestand ist daher **nicht erfüllt**.

## 9 Rechtliche Würdigung

Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das zur Feststellung beantragte Vorhaben, der geplanten Erneuerung der bestehenden 110 kV-Doppelleitung zwischen den Umspannwerken UW Pottenbrunn und UW Bergern ein Tatbestand des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 16 und Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

Durch das Vorhaben wird kein Tatbestand iSd § 3a Anhang 1 zum UVP-G 2000 verwirklicht.

Festzuhalten ist weiters, dass selbst bei Annahme eines Neubauvorhabens für das gegenständliche Vorhaben **keine UVP-Pflicht** besteht:

Der Tatbestand der Z 16 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 (Starkstromfreileitung in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A oder B mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV und einer Länge von mindestens 20 km) ist bei Annahme eines Neubauvorhabens zwar erfüllt, als Ergebnis der hier vorgesehenen Einzelfallprüfung gelangt man jedoch wieder zu einer Verneinung der UVP-Pflicht. Eine von der UVP-Behörde vorgenommene Prüfung, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorie A festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird, kann zu keinem anderen Ergebnis führen, als die von den zuständigen Naturschutzbehörden, Bezirkshauptmannschaft St. Pölten und Melk, bereits festgestellte Naturverträglichkeit.

Es war daher die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den zitierten Rechtsbestimmungen.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.



Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Karlstetten, z. H. des Bürgermeisters, Schloßplatz 1, 3121 Karlstetten
2. Gemeinde Gerersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Florianiplatz 6, 3385 Gerersdorf
3. Marktgemeinde Prinzersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3385 Prinzersdorf
4. Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 4, 3385 Markersdorf-Haindorf
5. Gemeinde Haunoldstein, z. H. des Bürgermeisters, Wienerstraße 2, 3384 Groß Sierning
6. Stadt St. Pölten, z.H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
7. Marktgemeinde Hürm, z. H. des Bürgermeisters, Hürm 13, 3383 Hürm
8. Gemeinde Schollach, z. H. des Bürgermeisters, Groß-Schollach 53, 3382 Schollach
9. Marktgemeinde Loosdorf, z. H. des Bürgermeisters, Europaplatz 11, 3382 Loosdorf
10. Stadtgemeinde Melk, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 11, 3390 Melk

11. Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Pöchlarnstraße 4, 3393 Zelking
12. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
13. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
14. Magistrat der Stadt St. Pölten
15. Bezirkshauptmannschaft Melk, Abt Karl-Straße 25a, 3390 Melk
16. Abteilung Wasserwirtschaft, Landesoberbehörde von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
17. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien  
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)